
S 13 KR 868/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Krankenhausvergütung - Verlegung eines Patienten in ein anderes Krankenhaus - Vorliegen eines sachlichen Grundes
Leitsätze	<p>1. Für die Verlegung eines Versicherten bedarf es eines sachlichen Grundes, den das Krankenhaus im Streitfall darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, es sei denn, die Verlegung verursacht für die Krankenkasse keine Mehrkosten.</p> <p>2. Als sachliche Gründe für eine Verlegung kommen zwingende medizinische Gründe, zwingende Gründe in der Person des Versicherten sowie übergeordnete Gründe der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern in Betracht.</p> <p>3. Ein übergeordneter Grund der Sicherstellung ist die Verlegung aus einem Krankenhaus einer höheren in ein Krankenhaus einer niedrigeren Versorgungsstufe, wenn und soweit es der besonderen Mittel des Krankenhauses der höheren Versorgungsstufe nicht (mehr) bedarf und die dortigen Versorgungskapazitäten für andere Patienten benötigt werden.</p>
Normenkette	<p>SGB V § 12 Abs 1; SGB V § 69 Abs 1 S 3; SGB V § 109 Abs 4 S 2; SGB V § 275 Abs 1c S 1 F: 2007-03-26; KHG § 17b Abs 2 S 1; KHG § 17c Abs 1 S 1 Nr 2; KHEntgG § 7 Abs 1 S 1; KHEntgG § 9; BGB § 280 Abs 1;</p>

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 KR 868/18
Datum 21.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 KR 1278/18
Datum 07.10.2021

3. Instanz

Datum 07.03.2023

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 7.Â Oktober 2021 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung anÂ das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 1447,76Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die VergÃ¼tung stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung sowie die Zahlung einer Aufwandspauschale.

2

Das klagende UniversitÃ¤tsklinikum behandelte die 1948 geborene und bei der beklagten Krankenkasse (im Folgenden: KK) Versicherte vom 16. bis 18.5.2017 vollstationÃ¤r wegen eines subakuten Myokardinfarktes der Hinterwand bei koronarer Drei-GefÃ¤Ã-Erkrankung. Am 18.5.2017 wurde die Versicherte aus dem UniversitÃ¤tsklinikum in ein wohnortnahes Krankenhaus verlegt und dort noch bis zum 26.5.2017 stationÃ¤r weiterbehandelt. Das UniversitÃ¤tsklinikum stellte der KK fÃ¼r die Behandlung 4319,55Â Euro in Rechnung (Fallpauschale DRG F24B) und berÃ¼cksichtigte dabei einen Verlegungsabschlag iHv 1657,48Â Euro. Das wohnortnahe Krankenhaus berechnete fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung der Versicherten dort 2806,57Â Euro. Die KK beglich die Rechnung des UniversitÃ¤tsklinikums und beauftragte den (damaligen) Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der DurchfÃ¼hrung eines PrÃ¼fverfahrens. Im Ergebnis dieser PrÃ¼fung rechnete die KK 1147,76Â Euro mit einer anderen

unstrittigen Forderung des Universitätsklinikums auf. Zur Begründung der Aufrechnung machte sie geltend, die Verlegung sei medizinisch nicht notwendig gewesen. Die Versicherte hätte im Universitätsklinikum bis zur Entlassung weiterbehandelt werden können. Dann hätte sie (die KK) insgesamt für die stationäre Behandlung in den beiden Krankenhäusern 1147,76 Euro weniger vergütet müssen.

3

Das SG hat die KK zur Zahlung von 1447,76 Euro (1147,76 Euro zuzüglich 300 Euro Aufwandspauschale) nebst Zinsen verurteilt (Urteil vom 21.9.2018). Das LSG hat die Berufung der KK zurückgewiesen. Der KK habe weder ein öffentlich-rechtlicher Erstattungs- noch ein Schadensersatzanspruch zugestanden. Sie könne nicht geltend machen, die Verlegung in das wohnortnahe Krankenhaus sei medizinisch nicht notwendig gewesen. Für einen solchen Einwand gebe es in den Abrechnungsbestimmungen keine Rechtsgrundlage. Dem Wirtschaftlichkeitsgebot werde durch den in § 3 der Fallpauschalenvereinbarung (FPV) 2017 geregelten Verlegungsabschlag hinreichend Rechnung getragen. Die im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen stehende Abrechnung könne auch nicht rechtswidrig im Sinne eines Schadensersatzanspruchs sein. Jedenfalls aber könne die KK einen solchen Anspruch nicht im Wege der Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch durchsetzen. Schließlich sei auch dem Sicherungsvertrag nach [§ 112 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) keine Rechtsgrundlage für die erfolgte Rechnungsführung zu entnehmen (Urteil vom 7.10.2021).

4

Mit ihrer Revision rügt die KK die Verletzung von [§ 12 Abs 1](#) und [§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB V](#) sowie [§ 17c Abs 1 Satz 1 Nr 2 KHG](#). Zugelassene Krankenhäuser seien im Rahmen ihres Versorgungsvertrages zur stationären Behandlung gesetzlich Versicherter verpflichtet. Gegen diese Pflicht und auch gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot habe das Universitätsklinikum verstoßen, indem es die Versicherte ohne sachlichen Grund in ein anderes Krankenhaus verlegt habe, anstatt die Behandlung im Rahmen seines Versorgungsauftrages fortzuführen. Â

5

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Thüringer Landessozialgerichts vom 7. Oktober 2021 und des Sozialgerichts Altenburg vom 21. September 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 7. Oktober 2021 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

6

Die Klägerin beantragt,

die Revision zur^{1/4}ckzuweisen.

7

Sie h^{1/4}lt die angefochtene Entscheidung des LSG f^{1/4}r zutreffend.

II

8

Die zul^{1/4}ssige Revision der beklagten KK ist im Sinne der Zur^{1/4}ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begr^{1/4}ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG](#)).

9

Die vom Universit^{1/4}tsklinikum erhobene (echte) Leistungsklage ist im hier bestehenden Gleichordnungsverh^{1/4}ltnis zul^{1/4}ssig (vgl zB BSG vom 16.12.2008 [Â BÂ 1Â KN 1/07Â KRÂ RÂ BSGE 102, 172 = SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 13](#), RdNrÂ 9 mwN, stRspr). Der Senat kann jedoch auf Grundlage der Feststellungen des LSG nicht entscheiden, ob dem Universit^{1/4}tsklinikum der ihm vom SG zuerkannte ^{1/4} unstreitige^{1/4} Verg^{1/4}tungsanspruch nebst Aufwandspauschale und Zinsen zusteht oder die KK mit einem aus der Behandlung der Versicherten resultierenden Gegenanspruch wirksam aufgerechnet hat (vgl zur Zugrundelegung von Verg^{1/4}tungsanspr^{1/4}chen bei unstrittiger Berechnungsweise BSG vom 26.5.2020 [Â BÂ 1Â KR 26/18Â RÂ juris RdNrÂ 11 mwN, stRspr](#); vgl zur Aufrechnung BSG vom 25.10.2016 [Â BÂ 1Â KR 9/16Â RÂ SozR 45562 Â§Â 11 NrÂ 2](#) und BSG vom 25.10.2016 [Â BÂ 1Â KR 7/16Â RÂ SozR 47610 Â§Â 366 NrÂ 1](#)) und der vom MDK gepr^{1/4}fte, die Behandlung der Versicherten betreffende Verg^{1/4}tungsanspruch einer wirtschaftlichen Minderung unterliegt, die einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale ausschlie^{1/4}t.

10

Dem Universit^{1/4}tsklinikum stand zwar der streitige Verg^{1/4}tungsanspruch f^{1/4}r die durchgef^{1/4}hrte Behandlung der Versicherten zu, sodass die KK die Verg^{1/4}tung nicht ohne Rechtsgrund geleistet hat (dazuÂ 1.). In Betracht kommt aber ein Schadensersatzanspruch gem^{1/4}Â§Â 69 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V iVm [Â§Â 280 AbsÂ 1 BGB](#) (dazuÂ 2.), wenn und soweit die Verlegung der Versicherten ohne sachlichen Grund erfolgte und der KK hierdurch Mehrkosten entstanden sind (dazuÂ 3.). Hierzu fehlen Feststellungen des LSG (dazuÂ 4.). F^{1/4}r den Fall, dass ein Schadensersatzanspruch bestand, hat die KK diesen wirksam gegen die unstreitige Verg^{1/4}tungsforderung des Universit^{1/4}tsklinikums aufgerechnet (dazuÂ 5.) und steht dem Universit^{1/4}tsklinikum auch kein Anspruch auf eine Aufwandspauschale zu (dazuÂ 6.).

11

1.Â Rechtsgrundlage des von der Kl^{1/4}gerin wegen der vollstation^{1/4}ren Behandlung der Versicherten geltend gemachten Verg^{1/4}tungsanspruchs ist [Â§Â 109 AbsÂ 4 SatzÂ 3 SGBÂ V](#) iVm [Â§Â 7](#) des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und [Â§Â 17b](#) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Das Gesetz regelt in diesen Vorschriften die H^{1/4}he der Verg^{1/4}tung der zugelassenen Krankenh^{1/4}user bei

stationärer Behandlung gesetzlich Krankenversicherter und setzt das Bestehen des Vergütungsanspruchs als Gegenleistung für die Erfüllung der Pflicht, erforderliche Krankenhausbehandlung nach [§ 39 SGB V](#) zu gewährleisten ([§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB V](#)), dem Grunde nach als Selbstverständlichkeit voraus. Der Anspruch wird durch Vereinbarungen auf Bundes- und Landesebene konkretisiert. Die Zahlungsverpflichtung der KK entsteht unabhängig von einer Kostenzusage unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistung durch den Versicherten kraft Gesetzes, wenn die Versorgung in einem zugelassenen Krankenhaus durchgeführt wird und wenn sie ist von [§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB V](#) erforderlich und wirtschaftlich ist (vgl zB BSG vom 19.3.2020 [B 1 KR 20/19 R](#) [BSGE 130, 73](#) = SozR 42500 [§ 12 Nr 18](#), RdNr 11; BSG vom 8.11.2011 [B 1 KR 8/11 R](#) [BSGE 109, 236](#) = SozR 45560 [§ 17b Nr 2](#), RdNr 13, 15; BSG vom 19.11.2019 [B 1 KR 33/18 R](#) SozR 42500 [§ 109 Nr 77](#) RdNr 10 mwN).

12

a) Die Grundvoraussetzungen des Vergütungsanspruchs des Krankenhauses liegen vor. Nach den von der KK nicht angegriffenen, bindenden ([§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG war die stationäre Behandlung der Versicherten in dem hierfür zugelassenen Universitätsklinikum medizinisch erforderlich. Dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

13

b) Zu Recht streiten die Beteiligten auch nicht darüber, dass das Krankenhaus die Höhe der Vergütung auf Grundlage des tatsächlichen Geschehensablaufs zutreffend sachlich-rechnerisch berechnete. Die Krankenhausvergütung bemisst sich nach Fallpauschalen auf gesetzlicher Grundlage (vgl dazu BSG vom 8.11.2011 [B 1 KR 8/11 R](#) [BSGE 109, 236](#) = SozR 45560 [§ 17b Nr 2](#), RdNr 14 ff). Die Klägerin rechnete den Behandlungsfall nach Maßgabe der Fallpauschale F24B ab (German Diagnosis Related Group Version 2017 , Perkutane Koronarangioplastie mit komplexer Diagnose und hochkomplexer Intervention oder mit bestimmten Rekanalisationsverfahren, Alter > 15 Jahre, ohne zuvor schwere CC). Es berücksichtigte dabei einen Verlegungsabschlag iH von 1657,48 Euro ([§ 1 Abs 1 Satz 3, Abs 3, § 3 FPV 2017](#)).

14

c) Darauf, ob die Verlegung der Versicherten in das wohnortnahe Krankenhaus medizinisch notwendig war, kommt es für den Vergütungsanspruch des Universitätsklinikums nicht an.

15

Eine medizinische Notwendigkeit der Verlegung ist keine zusätzliche Vergütungsvoraussetzung für den Anspruch des aufnehmenden Krankenhauses bei erfolgter Verlegung der oder des Versicherten (BSG vom 16.12.2008 [B 1 KR 10/08 R](#) [SozR 42500 § 109 Nr 14](#), RdNr 13 ff). Das gilt in gleicher Weise auch für das verlegende Krankenhaus.

16

aa) Abrechnungsbestimmungen sind wegen ihrer Funktion im Gefüge der

Ermittlung des Vergütungstatbestandes innerhalb eines vorgegebenen Vergütungssystems eng am Wortlaut orientiert und allenfalls unterstützt durch systematische Erwägungen auszulegen; Bewertungen und Bewertungsrelationen bleiben außer Betracht (vgl BSG vom 8.11.2011 [BÄ 1Ä KR 8/11Ä RÄ BSGE 109, 236](#) = SozR 45560 [Ä§Ä 17b NrÄ 2, RdNrÄ 27](#); BSG vom 16.7.2020 [BÄ 1Ä KR 16/19Ä RÄ](#) SozR 45562 [Ä§Ä 9 NrÄ 16 RdNrÄ 17](#), jeweils mwN). Der Wortlaut der maßgeblichen Regelungen der FPV 2017 macht den Vergütungsanspruch des Krankenhauses im Falle der Verlegung jedoch nicht von deren Notwendigkeit abhängig.

17

Nach [Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 2 FPV 2017](#) rechnet im Falle der Verlegung in ein anderes Krankenhaus jedes beteiligte Krankenhaus eine Fallpauschale ab. Diese wird nach Maßgabe des [Ä§Ä 3 FPV 2017](#) um die dort geregelten Abschläge gemindert ([Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 FPV 2017](#)). [Ä§Ä 3 FPV 2017](#) sieht grundsätzlich Abschläge sowohl für das verlegende (AbsÄ 1) als auch für das aufnehmende Krankenhaus (AbsÄ 2) vor. Eine Ausnahme hiervon gilt für Fallpauschalen, die im Fallpauschalen-Katalog als Verlegungs-Fallpauschalen gekennzeichnet sind ([Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 2 iVm AbsÄ 3 FPV 2017](#)). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die DRG F24B ist in der Spalte 12 des Fallpauschalen-Katalogs 2017 nicht als Verlegungs-Fallpauschale gekennzeichnet.

18

Voraussetzung für die Abrechnung des Behandlungsfalles nach diesen Maßgaben ist eine Verlegung. Der Begriff der Verlegung wird in [Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 4 FPV 2017](#) definiert und setzt lediglich voraus, dass der Patient innerhalb von 24 Stunden aus einem Krankenhaus entlassen und in ein anderes Krankenhaus aufgenommen wurde (siehe dazu BSG vom 27.10.2020 [BÄ 1Ä KR 12/20Ä RÄ](#) SozR 45562 [Ä§Ä 9 NrÄ 18 RdNrÄ 15Ä ff](#); BSG vom 27.10.2020 [BÄ 1Ä KR 8/20Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 11Ä ff). Von weiteren Voraussetzungen machen die vorgenannten Regelungen der FPV 2017 die getrennte Abrechnung eines Verlegungsfalles durch das verlegende und das aufnehmende Krankenhaus nicht abhängig, insbesondere nicht von einer medizinischen Notwendigkeit oder einer Zweckmäßigkeit der Verlegung.

19

bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Regelungssystematik (vgl BSG vom 16.12.2008 [BÄ 1Ä KR 10/08Ä RÄ](#) [SozR 42500 Ä§Ä 109 NrÄ 14](#) RdNrÄ 18). [Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 2 FPV 2017](#) folgt bewusst nicht dem abweichenden früheren System des [Ä§Ä 14 AbsÄ 5 und AbsÄ 11 BPfIV](#) (idF der VO vom 9.12.1997, [BGBlÄ I 2874](#)), wonach bei Verlegungen im Rahmen einer Zusammenarbeit von Krankenhäusern einheitliche Fallpauschalen berechnet wurden, die zwischen den beteiligten Krankenhäusern aufzuteilen waren (vgl BSG vom 19.9.2007 [BÄ 1Ä KR 39/06Ä RÄ](#) [BSGE 99, 102](#) = [SozR 42500 Ä§Ä 19 NrÄ 4](#), RdNrÄ 19Ä ff).

20

cc) Zu Recht weist die KK zwar darauf hin, dass zugelassene Krankenhäuser nach [Ä§Ä 109 AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ V](#) als Konsequenz des Naturalleistungsprinzips

([Â§ 2 Abs 2 SGB V](#)) im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur Behandlung gesetzlich Versicherter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind (vgl dazu Bockholdt in Hauck/Noftz, SGB V, Â§ 109 RdNr 136, Stand November 2021). VerstÄnde hiergegen kÃnnen sich auf den VergÃtungsanspruch aber nur auswirken, wenn dieser bei pflichtgemÃem Vorgehen geringer ausgefallen wÃre. Pflichtverletzungen des Leistungserbringers, die den VergÃtungsanspruch des Krankenhauses nicht tangieren, sondern lediglich an anderer Stelle fÃr die KK hÃhere Kosten verursachen, rechtfertigen, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, keine allgemeinen VergÃtungskÃrzungen, sondern allenfalls einen (verschuldensabhÃngigen) Schadensersatzanspruch gemÃ [Â§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) iVm [Â§ 280 Abs 1 BGB](#) (siehe dazu RdNr 24 ff). Solche Sonderregelungen sind hier nicht einschlgig.

21

In dem im UniversitÄtsklinikum durchgefÃhrten und von diesem abgerechneten Umfang war die Krankenhausbehandlung dort in jedem Fall erforderlich und wirtschaftlich. Etwas anderes macht auch die KK nicht geltend. Sie beruft sich lediglich darauf, das UniversitÄtsklinikum hÃtte die Versicherte nicht verlegen, sondern weiter behandeln mÃssen. In diesem Fall wÃre dessen VergÃtung aber jedenfalls nicht geringer ausgefallen. Insofern scheidet auch eine VergÃtungskÃrzung nach MaÃgabe eines fiktiven wirtschaftlichen Alternativverhaltens vorliegend aus (vgl dazu zuletzt BSG vom 26.4.2022 [B 1 KR 14/21 R](#) juris RdNr 13 ff; sowie Â zusammenfassendÂ BSG vom 26.4.2022 [B 1 KR 5/21 R](#) SozR 42500 Â§ 39 Nr 34 RdNr 15 ff mwN). Reduziert hÃtte sich Â wenn die RÃckverlegung dorthin unterblieben wÃreÂ allenfalls die an das wohnortnahe Krankenhaus zu zahlende VergÃtung.

22

dd) SchlieÃlich rechtfertigen auch die Regelungen des Vertrages nach [Â§ 112 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V](#) Â Allgemeine Bedingungen der KrankenhausbehandlungÂ zwischen der Landeskrankengesellschaft ThÃringen eV und den LandesverbÃnden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen keine KÃrzung des VergÃtungsanspruchs (in der ab dem 1.10.2015 geltenden Fassung, im Folgenden KBV 2015, abrufbar unter <https://www.aok.de/gp/verwaltung/landesgesetze-und-vertraege>, im Folgenden: KBV 2015). Dies hat das LSG im Ergebnis zutreffend erkannt. Dabei hat es allerdings versehentlich nicht den Wortlaut des Â von ihm zu Recht als einschlgig angesehenenÂ [Â§ 7 Abs 2 Satz 4 KBV 2015](#) zugrunde gelegt, sondern den hiervon abweichenden Wortlaut der VorlÃuferregelung in Â§ 8 Abs 2 Satz 1 des ab dem 1.1.2004 geltenden Vertrages nach [Â§ 112 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V](#) Â Allgemeine Bedingungen der Krankenhausbehandlung (KBV 2004; vgl zur revisionsrechtlichen ÃberprÃfung von LandesvertrÃgen zuletztÂ BSG vom 18.8.2022 [B 1 KR 30/21 R](#) juris RdNr 27 ff).

23

[Â§ 7 Abs 2 Satz 4 KBV 2015](#) regelt, dass die Verlegung des Versicherten in eines der nÃchsterreichbaren, geeigneten und nach [Â§ 108 SGB V](#) zugelassenen KrankenhÃuser unverzÃglich zu veranlassen ist, sofern festgestellt wird, dass es

medizinisch notwendig ist, die Krankenhausbehandlung in einem anderen Krankenhaus durch- oder fortzuführen. Für den Fall der medizinischen Notwendigkeit wird die Verlegung danach zwingend angeordnet, ohne dass damit zugleich eine Aussage dazu verbunden wäre, ob sie auch in anderen Fällen möglich ist und Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch des Krankenhauses hat.

24

2. In Betracht kommt indes ein Schadensersatzanspruch der KK gegen das Universitätsklinikum nach [§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) iVm [§ 280 Abs 1 BGB](#) (vgl auch einen Schadensersatzanspruch im konkreten Fall bejahend LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.1.2022 [L 10 KR 142/20](#) juris; ferner einen Schadensersatzanspruch im konkreten Fall verneinend Sächsisches LSG vom 18.5.2022 [L 1 KR 246/19](#) juris RdNr 25 f, Revision anhängig unter [B 1 KR 29/22 R](#)).

25

a) Nach [§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) gelten für die Rechtsbeziehungen (ua) zwischen KKn und Leistungserbringern die Vorschriften des BGB entsprechend, soweit sie mit den Vorgaben des [§ 70 SGB V](#) und den übrigen Aufgaben und Pflichten der Beteiligten nach dem Vierten Kapitel des SGB V vereinbar sind. Nach [§ 280 Abs 1 BGB](#) kann der Gläubiger, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

26

b) Eine erforderliche stationäre Behandlung einer oder eines Versicherten in einem zugelassenen Krankenhaus begründet zwischen seinem Träger und der KK ein gesetzliches öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, auf das [§ 280 Abs 1 BGB](#) anzuwenden ist (vgl BSG vom 12.11.2013 [B 1 KR 22/12 R](#) [BSGE 115, 11](#) = SozR 42500 [§ 69 Nr 9](#), RdNr 9 ff; BSG vom 9.4.2019 [B 1 KR 5/19 R](#) [BSGE 128, 65](#) = SozR 42500 [§ 129a Nr 2](#), RdNr 30; vgl ferner BSG vom 16.2.2012 [B 9 VG 1/10 R](#) [BSGE 110, 104](#) = SozR 41300 [§ 112 Nr 1](#), RdNr 36).

27

c) Zu den zentralen Pflichten der Leistungserbringer gegenüber den KKn gehört die Verpflichtung zur Beachtung des allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebots. Nach [§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die KKn nicht bewilligen ([§ 12 Abs 1 Satz 2](#) sowie [§ 2 Abs 1 Satz 1](#), [§ 4 Abs 3](#), [§ 70 Abs 1 SGB V](#)). Nach der Gesetzeskonzeption des SGB V gilt das Wirtschaftlichkeitsprinzip uneingeschränkt auch im Leistungserbringerrecht (vgl [§ 12 Abs 1 Satz 2](#) sowie [§ 2 Abs 1 Satz 1](#), [§ 4 Abs 3](#), [§ 70 Abs 1 SGB V](#) und dazu BSG vom 19.11.2019 [B 1 KR 6/19 R](#) SozR 42500 [§ 109 Nr 81](#) RdNr 18 mwN). Hierzu gehört die Pflicht

des Krankenhauses, bei der Behandlungsplanung auch die Möglichkeit wirtschaftlichen Alternativverhaltens zu prüfen und die Behandlungsplanung ggf. daran auszurichten (vgl. BSG vom 27.10.2020 – [BÄ 1Ä KR 9/20Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 14; BSG vom 26.4.2022 – [BÄ 1Ä KR 14/21Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 15).

28

Das Wirtschaftlichkeitsgebot erfordert, dass bei Existenz verschiedener, gleich zweckmäßigere und notwendiger Behandlungsmöglichkeiten die Kosten für den gleichen zu erwartenden Erfolg geringer oder zumindest nicht höher sind (stRspr; vgl. BSG vom 26.4.2022 – [BÄ 1Ä KR 5/21Ä RÄ](#) SozR 42500 Ä§Ä 39 NrÄ 34 RdNrÄ 17 mwN). Die Wirtschaftlichkeit einer Krankenbehandlung beurteilt sich bezogen auf das jeweilige nach [Ä§Ä 27 SGBÄ V](#) zulässige Behandlungsziel nach ihrer Eignung, ihrem Ausreichen und ihrer Notwendigkeit aus allein medizinischen Gründen sowie bei mehreren gleich geeigneten, ausreichenden und notwendigen Behandlungen nach ihren Kosten für die KK (vgl. BSG vom 10.3.2015 – [BÄ 1Ä KR 2/15Ä RÄ](#) [BSGE 118, 155](#) = SozR 42500 Ä§Ä 39 NrÄ 23, RdNrÄ 21; BSG vom 26.4.2022 – [BÄ 1Ä KR 5/21Ä RÄ](#) SozR 42500 Ä§Ä 39 NrÄ 34 RdNrÄ 18).

29

d) Aus [Ä§Ä 109 AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ V](#) ergibt sich ferner für zugelassene Krankenhäuser eine gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen ihres Versorgungsauftrages gesetzlich Versicherte zu behandeln (siehe oben RdNrÄ 20). Sie dürfen deren Aufnahme nicht ohne sachlichen Grund ablehnen und sie grundsätzlich auch nicht ohne sachlichen Grund in ein anderes Krankenhaus verlegen.

30

e) Nichts anderes ergibt sich auch aus dem in [Ä§Ä 17c AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 KHG](#) geregelten Verbot, Patienten aus wirtschaftlichen Gründen zu verlegen oder zu entlassen.

31

Nach dieser Vorschrift wirkt der Krankenhausträger durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass eine vorzeitige Verlegung oder Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen unterbleibt. Der Hintergrund der Regelung besteht darin, dass das DRG-System ökonomische Anreize bietet, stationäre Aufenthalte (insbesondere in dem Korridor zwischen unterer und oberer Grenzverweildauer) möglichst kurz zu halten, etwa indem Patienten möglichst frühzeitig entlassen oder in andere Einrichtungen verlegt werden. [Ä§Ä 17c AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 KHG](#) soll insofern verhindern, dass Patienten zu früh (âblutig) entlassen werden (vgl. BSG vom 30.6.2009 – [BÄ 1Ä KR 24/08Ä RÄ](#) [BSGE 104, 15](#) = [SozR 42500 Ä§Ä 109 NrÄ 17](#), RdNrÄ 23; BSG vom 19.11.2019 – [BÄ 1Ä KR 6/19Ä RÄ](#) SozR 42500 Ä§Ä 109 NrÄ 81 RdNrÄ 21; Gerlach in BeckOK KHR, KHG, Ä§Ä 17c RdNrÄ 15, Stand 1.11.2022). So soll etwa bei Verlegungen in eine Rehabilitationseinrichtung sichergestellt sein, dass bereits die Rehabilitationsfähigkeit gegeben ist (siehe [BTDrucks 14/6893 SÄ 34](#)).

32

[Ä§Ä 17c AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 KHG](#) umfasst nach seinem Wortlaut und dem

vorgenannten Zweck, wie er auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommt, nicht nur die Verlegung in nachgeordnete Versorgungsformen wie Rehabilitationseinrichtungen, sondern auch die Verlegung in ein anderes Krankenhaus zur stationären Weiterbehandlung (vgl Gerlach in BeckOK KHR, KHG, [Â§Â 17c RdNrÂ 16](#), Stand 1.11.2022; aA LSG Hamburg vom 19.12.2013 [Â LÂ 1Â KR 108/12Â](#) juris RdNrÂ 23; ThÄ¼ringer LSG vom 7.10.2021 [Â LÂ 6Â KR 1278/18Â](#) juris RdNrÂ 28). Trotz der in [Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 3](#), AbsÂ 3, [Â§Â 3 FPV 2017](#) geregelten VergÄ¼tungsabschlÄ¼ge (auch) fÄ¼r das verlegende Krankenhaus kann es sich fÄ¼r dieses im Einzelfall lohnen, einen Patienten aus rein Ä¼konomischen GrÄ¼nden in ein anderes Krankenhaus zu verlegen und etwa das freiwerdende Bett fÄ¼r die (lukrativere) Behandlung eines anderen Patienten zu nutzen (vgl auch Tuschen in Dietz/Bofinger, KHG, BPfIV und Folgerecht, [Â§Â 17c KHG](#), unter II.3, Stand 4/2016).

33

Nicht geregelt sind in [Â§Â 17c AbsÂ 1 KHG](#) allerdings die Folgen einer unwirtschaftlichen vorzeitigen Verlegung. Insofern ist bei einer Verletzung der sich aus [Â§Â 17c AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 KHG](#) ergebenden Pflicht des Krankenhauses Raum fÄ¼r einen Schadensersatzanspruch gemÄ¼ß [Â§Â 69 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V](#) iVm [Â§Â 280 AbsÂ 1 BGB](#).

34

f)Ä Die Anwendbarkeit des [Â§Â 280 AbsÂ 1 BGB](#) und des Wirtschaftlichkeitsgebots im einzelnen Behandlungsfall wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Vertragsparteien der FPV in [Â§Â 1](#) und [Â 3 FPV 2017](#) iVm [Â§Â 17b AbsÂ 2 SatzÂ 1 KHG](#) Regelungen Ä¼ber die Verlegung vereinbart haben (vgl RdNrÂ 16 ff).

35

Die FPV regelt auf der Grundlage von [Â§Â 17b KHG](#) und [Â§Â 9 KHEntgG](#) nur die VergÄ¼tung bei erfolgter Verlegung und macht diese nicht von einschrÄ¼nkenden Voraussetzungen abhÄ¼ngig, insbesondere nicht von einer Notwendigkeit der Verlegung (siehe oben RdNrÂ 14Ä ff). Ihr lÄ¼sst sich aber auch nicht entnehmen, dass die Entscheidung Ä¼ber die Verlegung vollstÄ¼ndig in das Belieben des Krankenhauses gestellt werden soll (vgl zur Gefahr eines rein Ä¼konomischen â¼¼Verlegungstourismusâ¼¼ BSG vom 16.12.2008 [Â BÂ 1Â KR 10/08Â RÂ](#) [SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 14](#) RdNrÂ 21). Eine solche Wertung rechtfertigt sich auch nicht allein daraus, dass der Verlegungsabschlag gemÄ¼ß [Â§Â 3 FPV 2013](#) auch dazu dient, Anreize fÄ¼r eine zu frÄ¼he Verlegung entgegenzuwirken (vgl Amtliche BegrÄ¼ndung zum Referentenentwurf zur KFPV 2004, zuÄ B. EinzelbegrÄ¼ndung zu [Â§Â 3](#), recherchiert am 6.3.2023 unter <https://www.g-drg.de/archiv/drg-systemjahr-2004datenjahr-2002>).

36

Die preisrechtlichen Regelungen der FPV 2017 sind im Ä¼brigen auch aufgrund ihrer Stellung in der Normenhierarchie und ihrer rechtssystematischen Verortung auÄ¼erhalb der GKV nicht in der Lage, aus eigenem Geltungsgrund das Wirtschaftlichkeitsgebot des [Â§Â 12 AbsÂ 1](#) und des [Â§Â 70 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ V](#) einzuschrÄ¼nken. Eine spezifische gesetzliche ErmÄ¼chtigung zu einer solchen

Einschränkung zu Lasten der KKn fehlt den Vertragsparteien des [Â§Â 17b AbsÂ 2 SatzÂ 1 KHG](#). Etwas anderes ergibt sich nicht aus der mit ArtÂ 9 NrÂ 6 BuchstÂ c des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz Â PpSGÂ vom 11.12.2018, [BGBlÂ I 2394](#)) eingefügte Regelung des [Â§Â 8 AbsÂ 5 SatzÂ 3 KHEntgG](#). Dies folgt bereits daraus, dass die Regelung nicht die Verlegung, sondern nur die Zusammenführung mehrerer Fälle eines Krankenhauses betrifft; außerdem ist sie auf den vorliegenden Behandlungsfall aus dem Jahr 2017 auch zeitlich schon nicht anwendbar (vgl BSG vom 27.10.2020 Â [BÂ 1Â KR 9/20Â RÂ](#) juris RdNrÂ 17; BSG vom 26.4.2022 Â [BÂ 1Â KR 14/21Â RÂ](#) juris RdNrÂ 18).

37

g) Die Regelungen des KBV 2015 stehen einem Schadensersatzanspruch ungeachtet der Reichweite der sich insoweit aus [Â§Â 112 SGBÂ V](#) ergebenden Regelungskompetenz ebenfalls nicht entgegen. [Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 4 KBV](#) 2015 ordnet die Verlegung bei medizinischer Notwendigkeit zwingend an, trifft aber keine Aussage dazu, ob sie auch in anderen Fällen möglich und zulässig ist (siehe oben RdNrÂ 23).

38

3. Das Gesetz gibt nicht im Einzelnen vor, in welchen Fällen die Verlegung in ein anderes Krankenhaus wegen Unwirtschaftlichkeit unzulässig ist. Maßgeblich hierfür sind die Wertung des [Â§Â 17c AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 KHG](#) (siehe RdNrÂ 30 ff) sowie die allgemeinen Grundsätze des Wirtschaftlichkeitsgebots (siehe RdNrÂ 27 f).

39

a) Eine Verlegung führt trotz der Verlegungsabschlüsse sowohl für das verlegende wie für das aufnehmende Krankenhaus regelmäßig zu höheren Gesamtkosten für die KK. Sofern dies der Fall ist, bedarf es für die Verlegung eines sachlichen Grundes (zu Ausnahmen siehe unten RdNrÂ 48). Diesen hat das verlegende Krankenhaus da es sich um Umstände aus seiner Sphäre handelt im Streitfall darzulegen und ggf auch zu beweisen (vgl BSG vom 14.10.2014 Â [BÂ 1Â KR 27/13Â RÂ](#) [BSGE 117, 82](#) = SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 40, RdNrÂ 18 ff mwN; BSG vom 10.11.2021 Â [BÂ 1Â KR 43/20Â RÂ](#) SozR 42500 Â§Â 275 NrÂ 38 RdNrÂ 22, 32).

40

b) [Â§Â 17c AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 KHG](#) (siehe dazu oben RdNrÂ 30 ff) lässt sich zunächst entnehmen, dass Verlegungen nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen dürfen, dh weil es für das verlegende und/oder das aufnehmende Krankenhaus finanzielle Vorteile bietet. Derartige Gründe scheiden daher als Rechtfertigung für eine Verlegung von vornherein aus.

41

c) Als sachliche Gründe für eine Verlegung in Betracht kommen zwingende medizinische Gründe (dazu aa), zwingende Gründe in der Person der oder des Versicherten (dazu bb) sowie ferner übergeordnete Gründe der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der

Bev llkerung mit Krankenh usern (dazu cc).

42

aa) In erster Linie kommen als Rechtfertigung f r eine Verlegung medizinische Gr nde in Betracht, etwa, dass eine sich als erforderlich erweisende Behandlung vom Versorgungsauftrag des aufnehmenden Krankenhauses nicht umfasst ist (vgl auch MD Bund, Begutachtungsleitfaden DRG - Version 2022 - Stand 1.2.2022, S 54, abgerufen am 6.3.2023 unter <https://md-bund.de>). Das entspricht auch der Wertung des [  60 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 2 SGB V](#). Danach  bernimmt die KK bei einer aus zwingenden medizinischen Gr nden erforderlichen Verlegung in ein anderes Krankenhaus die Fahrkosten. Ausgeschlossen werden soll eine Belastung der KK mit den Fahrkosten demgegen ber, wenn die beteiligten Krankenh user die Verlegung aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gr nden der Zusammenarbeit f r erforderlich halten und veranlassen (siehe [BTDrucks 15/1525](#), 94 f; vgl auch Wa er in jurisPK-SGB V, 4. Aufl 2020,   60 RdNr 93, Stand 3.1.2022). F r den Fall medizinischer Notwendigkeit ordnet [  7 Abs 2 Satz 4 KBV 2015](#) die Verlegung  berdies sogar zwingend an (siehe oben RdNr 37).

43

bb) Gerechtfertigt sein kann eine Verlegung entsprechend der Wertung von [  73 Abs 4 Satz 3](#), [  39 Abs 2](#) und [  60 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 2 SGB V](#) auch durch zwingende Gr nde in der Person der oder des Versicherten. Solche zwingenden Gr nde k nnen etwa die Entfernung des Krankenhauses von n chsterreichbaren Verwandten oder anderen Bezugspersonen, die St rung des Vertrauensverh ltnisses zu dem Krankenhaus, relevante religi se Bed rfnisse ([  2 Abs 3 Satz 2 SGB V](#)) sowie  hnliche Belange der oder des Versicherten sein, die einen Verbleib in dem bisherigen Krankenhaus auch in Anbetracht der damit voraussichtlich verbundenen Mehrkosten f r die KK als unzumutbar erscheinen lassen (vgl auch [BTDrucks 11/2237, S 177](#) zu   38 Abs 2; Wahl in jurisPK-SGB V, 4. Aufl 2020,   39 RdNr 180, Stand 2.3.2021; vgl ferner   zu [  368d Abs 2 RVO](#) BSG vom 20.1.1982 - [3 RK 72/80](#) - SozR 2200   368d Nr 4 RdNr 15 f). Allein der Umstand, dass das aufnehmende Krankenhaus n her am Wohnort der oder des Versicherten gelegen ist, rechtfertigt die mit einer Verlegung regelm ig verbundenen erheblichen Mehrkosten f r die KK nicht. Insofern m ssen weitere Umst nde hinzukommen, etwa dass in dem verlegenden Krankenhaus eine erforderliche Betreuung durch die sorgeberechtigten Eltern oder durch eine aus medizinischen Gr nden erforderliche Begleitperson nicht m glich oder erheblich erschwert ist (vgl dazu jetzt auch [  44b SGB V](#) iVm der Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18.8.2022, BAnz AT vom 11.10.2022 B 1).

44

cc) In einem mehrstufigen Krankenhausversorgungssystem kann die Verlegung aus einem Krankenhaus einer h heren Stufe (insbesondere Spezialklinik oder Maximalversorger) in ein Krankenhaus einer niedrigeren Stufe (insbesondere Krankenhaus der Grund- oder Regelversorgung) aus  bergeordneten Gr nden

der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhaususern (vgl. [Â§ 1 Abs 1 KHG](#)) gerechtfertigt sein, wenn und soweit es zur Behandlung der oder des Versicherten der besonderen Mittel des Krankenhauses der höheren Stufe nicht (mehr) bedarf und die dortigen Versorgungskapazitäten für andere Patienten benötigt werden (vgl. für Thüringen [Â§ 1 Abs 3 Thüringer Krankenhausgesetz](#) sowie 7. Krankenhausplan für den Freistaat Thüringen 2017-2022 S. 11, Ziff. 3.2.5.1, abgerufen am 6.3.2023 unter <https://www.tmasgff.de/>; vgl. allgemein zu den Versorgungsstufen der Grund- und Regelversorgung der Schwerpunktversorgung und der Maximalversorgung BSG vom 26.4.2022 [B 1 KR 15/21 R](#) juris RdNr. 34 mwN).

45

Es ist im Interesse aller Versicherten zweckmäßig und damit – bezogen auf die Gesamtkosten der Krankenhausversorgung – auch wirtschaftlich, eine nur für spezielle Erkrankungen und Behandlungen erforderliche besondere personelle und apparative Ausstattung nicht flächendeckend in sämtlichen Krankenhaususern vorzuhalten, sondern nur konzentriert in spezialisierten Krankenhaususern (vgl. in diesem Sinne Sächsisches LSG vom 18.5.2022 [L 1 KR 246/19](#) juris RdNr. 26).

46

Damit im Einklang steht auch, dass in der Begründung zum Referentenentwurf zur Fallpauschalenverordnung 2004 vom 13.10.2003 ([BGBl. I 1995](#)) als Beispielsfall die Verlegung eines Patienten nach einer Herzoperation in ein weiterbehandelndes, wohnortnahes Krankenhaus genannt wird (vgl. Amtliche Begründung zum Referentenentwurf zur KFPV 2004, zu B, Einzelbegründung zu [Â§ 1 Abs 1 Satz 2](#), recherchiert am 6.3.2023 unter <https://www.g-drg.de/archiv/drg-systemjahr-2004datenjahr-2002>).

47

Allerdings sind auch Spezialkliniken und Maximalversorger von den sich aus dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot sowie aus [Â§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB V](#) und [Â§ 17c Abs 1 Satz 1 Nr 2 KHG](#) ergebenden Verpflichtungen (siehe oben RdNr. 24 ff) nicht entbunden. Eine Verlegung in ein Krankenhaus einer niedrigeren Versorgungsstufe ist deshalb aus übergeordneten Gründen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Krankenhausversorgung nur gerechtfertigt, wenn und soweit es zur Behandlung der oder des Versicherten der besonderen Mittel des Krankenhauses der höheren Stufe nicht (mehr) bedarf und die dortigen Versorgungskapazitäten für andere Patienten benötigt werden. Auch dies hat im Streitfall das verlegende Krankenhaus darzulegen und ggf. zu beweisen (siehe oben RdNr. 42). Dabei kann es auch eine realistische Kapazitätsreserve für nicht planbare Behandlungen berücksichtigen.

48

dd) – Eines besonderen sachlichen Grundes bedarf es dagegen nicht, wenn und soweit durch die Verlegung für die KK ausnahmsweise keine Mehrkosten

entstehen. Der KK droht dann kein finanzieller Nachteil durch die Verlegung, das Wirtschaftlichkeitsgebot ist insoweit nicht tangiert. In Betracht kommt dies insbesondere bei einer Rückverlegung, weil und soweit in diesem Fall für das wiederaufnehmende Krankenhaus in § 3 Abs 3 FPV eine Fallzusammenführung angeordnet ist (vgl dazu BSG vom 27.10.2020 [B 1 KR 8/20 R](#) juris RdNr 10 ff).

49

ee) Dass bei der Entscheidung über die Verlegung der weitere Verlauf der Behandlung und die damit verbundenen Kosten für das verlegende Krankenhaus regelmäßig noch nicht genau absehbar sind (vgl Sächsisches LSG vom 18.5.2022 [L 1 KR 246/19](#) juris RdNr 25), steht einer zumindest überschaubaren prognostischen Schätzung der Mehrkosten nicht entgegen und ist im übrigen ggf bei der Prüfung des Vertretenss des verlegenden Krankenhauses zu berücksichtigen (§ 280 Abs 1 Satz 2 BGB iVm § 69 Abs 1 Satz 3 SGB V; zur gesetzlichen Vermutung des Vertretenss und dem dem Schuldner obliegenden Entlastungsbeweis vgl BGH vom 23.2.2018 [V ZR 101/16](#) juris RdNr 76 ff; Ulber in Erman, BGB, 16. Aufl 2022, § 280 RdNr 66 ff).

50

4. Ob danach vorliegend ein Schadensersatzanspruch der KK gegen das Universitätsklinikum besteht, kann der erkennende Senat auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen nicht abschließend entscheiden. Das LSG hat von seinem rechtlichen Standpunkt aus folgerichtig keine Feststellungen zu den Gründen der Verlegung und zu den der KK hierdurch entstandenen Mehrkosten getroffen.

51

Sofern das LSG ausführt, die Versicherte sei zunächst in dem wohnortnahen Krankenhaus stationär behandelt und am 16.5.2017 in das Universitätsklinikum überlegt und dann nach Abschluss der dortigen Behandlung in das wohnortnahe Krankenhaus zurückverlegt worden, fehlen dazu die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen. Insbesondere hat das LSG nicht festgestellt, ob die Versicherte vor der Überlegung in das Universitätsklinikum tatsächlich bereits in das wohnortnahe Krankenhaus aufgenommen, dh auf der Grundlage einer Aufnahmeentscheidung des Krankenhausarztes physisch und organisatorisch in das spezifische Krankenhausversorgungssystem eingegliedert worden ist, oder ob sie von dort ggf nach einer ambulanten Notfallbehandlung ohne stationäre Aufnahme sogleich in das Universitätsklinikum weiterverwiesen worden ist (vgl BSG vom 18.5.2021 [B 1 KR 11/20 R](#) [BSGE 132, 137](#) = SozR 42500 § 109 Nr 85, RdNr 10 ff). Für Letzteres spricht, dass die Rechnung des wohnortnahen Krankenhauses keine Fallzusammenführung gem § 3 Abs 3 FPV 2017, sondern lediglich den Behandlungszeitraum vom 18. bis 26.5.2017 ausweist (siehe Bl 10 der Verwaltungsakten).

52

5. Bestand der geltend gemachte Schadensersatzanspruch, so war die KK nicht gehindert, ihn gegen unstreitige Vergütungsansprüche des Universitätsklinikums aufzurechnen.

53

a) Die Voraussetzungen der Aufrechnung entsprechend [§ 387 BGB](#) (iVm [§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#)) waren das Bestehen des Schadensersatzanspruchs unterstellt. Der (unstreitige) Vergütungsanspruch des Universitätsklinikums und der Schadensersatzanspruch der KK waren gegenseitig und als Geldleistungsansprüche gleichartig; der Schadensersatzanspruch war seine Existenz unterstellt. fällig und der Vergütungsanspruch erfüllbar (vgl zur Aufrechnung BSG vom 28.9.2010 [B 1 KR 4/10 R](#) SozR 42500 [§ 264 Nr 3 RdNr 16](#); BSG vom 25.10.2016 [B 1 KR 9/16 R](#) SozR 45562 [§ 11 Nr 2 RdNr 10 ff](#); BSG vom 25.10.2016 [B 1 KR 7/16 R](#) SozR 47610 [§ 366 Nr 1 RdNr 11 ff](#)).

54

Ein gesetzliches Aufrechnungsverbot existierte zum Zeitpunkt der Aufrechnung im Jahr 2018 nicht (vgl nunmehr in Bezug auf Rückforderungsansprüche [§ 109 Abs 6 SGB V](#) idF des MDK-Reformgesetzes vom 14.12.2019, [BGBl I 2789](#)). Soweit [§ 10](#) der auf Grundlage des [§ 17c Abs 2 KHG](#) geschlossenen Prüfverfahrensvereinbarung vom 3.2.2016 (PrüfV 2016) die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen der KK mit unstreitigen Leistungsansprüchen des Krankenhauses regelt (vgl dazu BSG vom 10.11.2021 [B 1 KR 36/20 R](#) [BSGE 133, 126](#) = SozR 42500 [§ 275 Nr 36, RdNr 22 mwN](#)), lässt sich dem nicht im Umkehrschluss ein Aufrechnungsverbot für sonstige Ansprüche der KK, insbesondere solche aus Schadensersatz, entnehmen. Und auch der KBV 2015 verbietet oder beschränkt solche Aufrechnungen nicht (vgl demgegenüber noch [§ 14 Abs 2 Satz 3 f KBV](#) 2004; und dazu Thüringer LSG vom 19.8.2021 [L 2 KR 1354/18](#) juris, Revision anhängig unter [B 1 KR 5/22 R](#)).

55

Der Geltendmachung und Aufrechnung des Schadensersatzanspruchs stünde entgegen der Ansicht des LSG auch nicht entgegen, dass der MDK in dem von der KK eingeleiteten Prüfverfahren nicht berechtigt war, die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs festzustellen. Denn selbst wenn dies – wie vom LSG angenommen – nicht der Fall wäre, ergäbe sich daraus nicht im Umkehrschluss ein Verbot für die KK, einen solchen Schadensersatzanspruch gegen das Krankenhaus überhaupt geltend zu machen oder ihn gegen unstreitige Vergütungsansprüche aufzurechnen (vgl auch zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Vergütungsanspruch des Krankenhauses ohne Durchführung eines Prüfverfahrens BSG vom 22.6.2022 [B 1 KR 19/21 R](#) [juris RdNr 25 ff](#)).

56

Zudem ergibt sich eine Berechtigung der KK, ein MDK-Prüfverfahren zur Prüfung der Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs einzuleiten, vorliegend aus [§ 17c Abs 1 Satz 2 KHG](#) (iVm [§ 275 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) : in den

gesetzlich bestimmten Fällen, vgl dazu Seifert in Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl 2022, § 275 RdNr 6). Danach können die KKn durch Einschaltung des Medizinischen Dienstes die Einhaltung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen prüfen und damit auch die in Satz 1 Nr 2 geregelte Verpflichtung, eine vorzeitige Verlegung aus wirtschaftlichen Gründen zu unterlassen (siehe dazu RdNr 30 ff). Im Einklang damit berechtigt § 4 Satz 1 PrävV 2016 die KK allgemein auch dann zur Einleitung eines Prüfverfahrens, wenn sie bei Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen (§ 3 PrävV 2016) Auffälligkeiten erkennt, die eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhausleistungen erforderlich machen.

57

6. Ob dem Universitätsklinikum die mit der Klage ebenfalls geltend gemachte Aufwandspauschale iHv 300 Euro zusteht, hängt davon ab, ob der KK der in Betracht kommende Schadensersatzanspruch zusteht (siehe dazu RdNr 38 ff).

58

a) [§ 275 Abs 1c Satz 1 SGB V](#) aF bestimmt: „Falls die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrags führt, hat die Krankenkasse dem Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 300 Euro zu entrichten.“ (vgl zu den Voraussetzungen im Einzelnen BSG vom 22.6.2010 [B 1 KR 1/10 R](#) [BSGE 106, 214](#) = SozR 42500 § 275 Nr 3, RdNr 12 ff; BSG vom 23.6.2015 [B 1 KR 24/14 R](#) juris RdNr 9 ff; BSG vom 7.3.2023 [B 1 KR 11/22 R](#) RdNr 10 ff).

59

b) Diese Voraussetzungen lagen hier zwar grundsätzlich vor. Die KK hat auf die Schlussrechnung des Universitätsklinikums vom 6.6.2017 den MDK mit der Prüfung der Kodierung sowie der medizinischen Notwendigkeit der Verlegung beauftragt, um eine Verminderung des Rechnungsbetrages zu erreichen. Die Prüfung zog objektiv keine Minderung des Abrechnungsbetrages nach sich (siehe oben RdNr 11 ff; vgl dazu, dass das Ergebnis eines dem MDK-Prüfverfahren nachfolgenden gerichtlichen Rechtsstreits insoweit zu berücksichtigen ist, BSG vom 23.6.2015 [B 1 KR 24/14 R](#) juris RdNr 10) und verursachte beim Universitätsklinikum einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die erneute Befassung mit dem Behandlungs- und Abrechnungsfall.

60

c) Allerdings ist dem Fall einer Minderung des Abrechnungsbetrages nach dem Sinn und Zweck des [§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#) aF in entsprechender Anwendung der hier in Rede stehende Fall gleichzustellen, dass zwar nicht der Abrechnungsbetrag selbst unmittelbar gemindert wird, der KK jedoch wegen einer vom Krankenhaus zu vertretenden Pflichtverletzung in dem geprüften Behandlungsfall ein Schadensersatzanspruch nach [§ 280 Abs 1 Satz 2 BGB](#) iVm [§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) zusteht. Der Gesetzgeber sah nach der Entstehungsgeschichte lediglich bei missbräuchlichem Vorgehen von KKn bzw bei nahezu routinemäßig erfolgreicher Prüfungseinleitung im Grenzbereich hin zum Rechtsmissbrauch die Zahlung einer Aufwandspauschale als gerechtfertigt an. Der

Zweck der Aufwandspauschale iS des [Â§Â 275 AbsÂ 1c SatzÂ 3 SGBÂ V](#) aF ist es, nur sachwidrige AuftrÃ¼ge der KKn an den MDK zu verhindern, die der gezielten Ã¼berprÃ¼fung von Abrechnungen dienen. Das Gesetz verzichtet dabei auf die Feststellung der Sachwidrigkeit der MDK-PrÃ¼fung im Einzelfall. Stattdessen setzt es an deren Stelle den objektiv festzustellenden Erfolg der AbrechnungsprÃ¼fung in der Erwartung, dass die KKn nur solche PrÃ¼fungen einleiten, bei denen aufgrund von AuffÃ¼lligkeiten die ernsthafte MÃ¶glichkeit einer Minderung des Abrechnungsbetrags im Raum steht. Ein Erfolg der AbrechnungsprÃ¼fung ist objektiv dann festzustellen, wenn das Krankenhaus sich nach Einleitung der MDK-PrÃ¼fung im dargelegten Sinne mit einem geringeren als dem Rechnungsbetrag begnÃ¼gt, sei es, dass es ausdrÃ¼cklich oder konkludent einer Minderung seiner Abrechnung zustimmt oder diese hinnimmt (vgl BSG vom 23.6.2015 Â [BÂ 1Â KR 24/14Â RÂ](#) juris RdNrÂ 10 mwN). Dasselbe muss aber auch in dem Fall gelten, dass Â ggf im Ergebnis eines RechtsstreitsÂ zwar nicht der Abrechnungsbetrag als solcher gemindert wird, die vom MDK festgestellte Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebots aber zu einem Schadensersatzanspruch der KK gefÃ¼hrt hat. Auch in diesem Fall hatte die PrÃ¼fung aus Sicht der KK (objektiv) Erfolg. DafÃ¼r, dass der Gesetzgeber auch diesen Fall gesehen, aber bewusst nicht geregelt hat, ist nichts ersichtlich.

61

7.Â Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten. Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 63 AbsÂ 2](#), [Â§Â 52 AbsÂ 3](#), [Â§Â 47 AbsÂ 1](#) und [AbsÂ 3 GKG](#).

Â

Erstellt am: 16.05.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024